

Beilage zu Nr. 76. des Anhaltischen Staats-Anzeigers.

Die nachstehende

Wochenmarkts-Ordnung

für

die Stadt Zerbst.

Die Wochenmarkts-Ordnung der Stadt Zerbst vom ^{18. September}_{7. October} 1851 nebst Nachträgen wird außer Kraft gesetzt, und mit Zustimmung der Gemeinde-Behörde, so wie mit Genehmigung Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau folgende Wochenmarkts-Ordnung für die Stadt Zerbst erlassen:

§. 1.

Allwöchentlich werden zwei Wochenmärkte und zwar in der Regel Mittwochs und Freitags auf dem Marktplatz und den anliegenden Straßen abgehalten.

Die Dauer derselben wird für die sechs Monate Mai bis October incl. von früh 7 bis 11 Uhr, und für die übrigen sechs Monate November bis April incl. von früh 8 bis Mittags 12 Uhr festgesetzt.

§. 2.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größern Viehs;
- b) Fabrikate, deren Erzeugniß mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
- c) frische Lebensmittel aller Art, namentlich auch Weiß- und Schwarzbrot und frisches Fleisch;
- d) außerdem, jedoch nur für hiesige Verkäufer, alle Handwerkerwaaren.

§. 3.

Der Einkauf steht Jedermann frei, der Verkauf unterliegt nur den in dieser Wochenmarkts-Ordnung enthaltenen Beschränkungen.

§. 4.

Die Getreidewagen werden auf dem Markte von der Sackstraße bis zum Rathhause, die Holz- wagen auf dem hohen Holzmarke, die Heu- und Strohwagen in der Breitenstraße auf der linken Seite vom Markt aus, in der Nähe der Neuenbrücke, so, daß sie den Verkehr nicht hindern, in der Reihe aufgefahren.

Verkäufer von Federvieh, Wildpret, Obst und andern Victualien haben sich mit ihren Waaren vorn in der Breitenstraße, links vom Markt aus, aufzustellen.

Die zum Verkauf der Handwerkerwaaren dienenden Buden und Tische sind nach besonderer polizeilicher Anordnung theils auf dem Marktplatz, theils in der Brüderstraße aufzustellen.



§. 5.

Eine Abgabe für den überlassenen Straßenraum (Stand- und Stättegeld) wird künftig weder von einheimischen, noch von fremden Verkäufern erhoben.

§. 6.

Die Verkaufsbuden und Tische sind bei der gesetzlich angebroheten Strafe vor dem Dunkelwerden wegzuräumen.

§. 7.

Bei den nicht ausgespannten Zugthieren vor den Getreide-, Holz-, Stroh-, Heu- u. Wagen sind zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuwenden, daß sie keinen Schaden anrichten können.

§. 8.

Das Feilhalten verborbener oder verfälschter, ekelhafter oder der Gesundheit nachtheiliger Lebensmittel; ferner der Verkauf oder das Feilhalten solcher Waaren, welche nach Maaß und Gewicht abgetheilt, das richtige Maaß und Gewicht nicht haben; das unrichtige Zumessen oder Zuwiegen der Waaren, so wie der Gebrauch ungeachteter Gemäße, Gewichte und Waagen ist verboten. Es gelten hierüber die einschlagenden allgemeinen Gesetze.

§. 9.

An Wochenmarktstagen ist vor und während der oben festgesetzten Wochenmarktszeit das Hausiren mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, mit Ausnahme der Milch, so wie der Verkauf solcher Gegenstände an andern, als den dazu bestimmten öffentlichen Plätzen untersagt.

§. 10.

Wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Wochenmarktverkehrs zuwiderhandelt, wird in Gemäßheit des §. 149. Nr. 6. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund mit Geldbuße bis zu 10 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu acht Tagen bestraft, soweit nicht für einzelne Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarkts-Ordnung anderweite specielle Strafvorschriften bestehen.

Zerbst, 8. Februar 1870.

Herzogl. Polizei-Amt.
Ruhnemann.

erhält mit dem Tage ihrer Veröffentlichung verbindliche Kraft.

Zerbst, 5. Mai 1870.

Herzogliches Polizei-Amt.

Ruhnemann.

